

Überleitung in die neuen S-Entgeltgruppen gemäß Anlage 33 AVR

Zum 1.01.2011 ist die Anlage 33 AVR in Kraft getreten. Dadurch sind besondere Regelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingeführt worden, die bislang unter die Anlage 2d AVR fielen. Die Neuregelungen bringen einige strukturelle Änderungen mit sich, insbesondere ist eine neue Eingruppierungssystematik durch die Einführung von S-Entgeltgruppen geschaffen worden.

1. Wer wird übergeleitet?

a) Neueinstellungen

Mitarbeiter, die ab dem 1.01.2011 eingestellt werden, werden unmittelbar nach der neuen Anlage 33 eingruppiert. Die Eingruppierung in die S-Entgeltgruppen erfolgt anhand der Tätigkeitsmerkmale im Anhang B zur Anlage 33.

b) Bestandsmitarbeiter

Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 33¹, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 – also vor dem 1.01.2011 – in einem AVR-Dienstverhältnis gestanden haben und deren Dienstverhältnis auch weiterhin ununterbrochen fortbesteht, werden nach den Regelungen im Anhang D in die neue Anlage 33 übergeleitet. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind dabei unschädlich, § 1 Anhang D.

2. Wie wird übergeleitet?

a) Ermittlung der S-Entgeltgruppe

Die Bestandsmitarbeiter werden so in das neue System übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im

¹ Bei einigen Mitarbeitern in den höheren Vergütungsgruppen ist bisher noch keine Überleitung vorgesehen, siehe „Geltungsbereich“ Anlage 2d AVR.

sonstigen Bereich der katholischen Kirche tätig waren nach der Anlage 33 zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären, § 2 Satz 1 Anhang D. Es wird also so getan, als ob für diese Mitarbeiter von Anfang an (seit ihrer Einstellung) die Anlage 33 gegolten hätte!

Maßgeblich für die Überleitung ist der Tätigkeits- und Vergütungsgruppenverlauf. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass es in der Anlage 33 keine Bewährungsaufstiege mehr gibt. In die neuen Tabellen sind die alten Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiege bereits eingearbeitet worden. Somit erhalten Mitarbeiter, bei denen noch kein Bewährungsaufstieg erfolgt ist, dieselbe S-Entgeltgruppe wie diejenigen, die bereits den Bewährungsaufstieg hinter sich haben.² Die zutreffende S-Entgeltgruppe kann anhand der Tätigkeitsmerkmale im Anhang B sowie mit Hilfe der Zuordnungstabelle im Anhang E ermittelt werden.

b) Ermittlung der Stufe

Die Ermittlung der neuen Entgeltstufe lässt sich mittels einer einfachen Rechenformel ermitteln. Nach § 2 Satz 2 und 3 Anhang D wird die bisher erreichte Regelvergütungsstufe zunächst mit 2 multipliziert. Die sich daraus ergebende (Jahres-)Zahl wird nachfolgend um die seit dem letzten Stufenaufstieg zurückgelegte Zeit erhöht und als Zeiten im Sinne von §11 Abs. 2 Satz 6 bis 8 der Anlage 33 festgelegt.

Beispiel:

Ein Mitarbeiter ist seit dem 1.11.2009 in der regulären Stufe 3. In welcher Stufe befindet er sich zum 1.01.2011 nach der Überleitung in die neue Anlage 33?

1.) Bisherige Regelvergütungsstufe multipliziert mit 2:

$$3 \times 2 = 6$$

2.) Zurückgelegte Zeit seit dem letzten Stufenaufstieg:

$$1.11.2009 \text{ bis } 31.12.2010 = 14 \text{ Monate}$$

3.) Dies ergibt insgesamt: **7 Jahre und 2 Monate**

4.) In welcher Stufe wäre der Mitarbeiter nach 7 Jahren und 2 Monaten gem. der Anlage 33?

→ in **Stufe 3** (im 4. Jahr), § 11 Abs. 2 Anlage 33

(1 Jahr in Stufe 1 → 3 Jahre in Stufe 2 → 4 Jahre in Stufe 3, ...)³

² AK-Magazin, Nr. 38, 11/2010, S. 3 → www.akmas.de

³ **Beachte:** Abweichende Stufen-Regelungen bei den Entgeltgruppen S 4 Fallgruppe 2 und S 8, § 11 Abs. 2 Satz 7 und 8 Anlage 33 AVR!

3. Entstehen für die Mitarbeiter Nachteile bei der Überleitung?

Durch die Überleitungs- und Besitzstandregelungen soll sichergestellt werden, dass der einzelne Mitarbeiter nach der Überleitung in Bezug auf die Vergütung nicht schlechter gestellt wird. Das bedeutet, dass Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Stichtag (1.01.2011) nach der Anlage 33 zustehende Entgelt übersteigt, eine Besitzstandszulage erhalten, § 3 Anhang D.

4. MAV-Beteiligung

Grundsätzlich ist die MAV bei der Eingruppierung und Stufenzuordnung gemäß **§ 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO** zu beteiligen. Bei der Überleitung von Mitarbeitern in das neue Entgeltsystem der Anlage 33 handelt es sich um eine Umgruppierung. Dies gilt als Spezialfall der Eingruppierung und unterliegt nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO somit dem Mitbeurteilungsrecht der MAV.⁴ Die Beteiligung der MAV soll dabei die korrekte Anwendung der maßgebenden Vergütungsordnung gewährleisten.

Der MAV sind daher die folgenden Informationen zur Eingruppierung der einzelnen Mitarbeiter in die neuen S-Entgeltgruppen vorzulegen:

- Einstellungsdatum
- Vordienstzeiten
- bisherige Eingruppierung: Vergütungsgruppe, Fallgruppe, Stufe sowie der Zeitpunkt, zu dem der letzte Stufenaufstieg erfolgt ist
- neue Entgeltgruppe, Fallgruppe und Stufe, in die nach dem neuen System eingruppiert werden soll

⁴ Vgl. dazu Bleistein/Thiel, Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 35 Rn. 17 bzw. Thiel/Fuhrmann/Jüngst, Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 35 Rn. 18.